

## Marktordnung für den Weihnachtsmarkt Marialinden „Rund um den Dom“

### 1. Standmiete

Die Anmeldung zum Weihnachtsmarkt ist rechtsverbindlich. Ein Anspruch auf einen Standplatz wird nur mit Zahlung der Standmiete an den Veranstalter oder einen seiner Beauftragten erworben.  
Der Anmeldende verpflichtet sich zur Zahlung eines Standgeldes in folgender Höhe:

- a) 35,00 € je laufenden Meter Verkaufsfront
- b) 50,00 € bei Imbiss- und Getränkeständen je laufendem Meter Verkaufsfront

### 2. Standplätze Aufbau, Abbau

Die entsprechenden Standplätze werden zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Falls Fahrzeuge nur entladen werden, dürfen diese kurzfristig nur im Gang abgestellt werden. Parkende Fahrzeuge die Gänge, Rettungswege oder Zufahrten u.ä. versperren, werden kostenpflichtig für den Fahrzeugführer bzw. Halter abgeschleppt.

Eine Untervermietung oder Weitergabe des Platzes ist verboten.

Die Standplätze müssen sauber verlassen werden. Jeder hat für die Entsorgung seines Mülls selbst zu sorgen. Müll und Unrat dürfen nicht hinterlassen werden.

Bei gebührenpflichtiger Musikdarbietung (u.a. eigene Lautsprecheranlagen) durch den Standbetreiber ist dieser selbst für die Anmeldung und Zahlung der GEMA verantwortlich.

### 3. Markt- und Aufbauzeiten

**Marktzeiten: Samstag von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr und Sonntag von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

**Aufbauzeiten: Samstag ab 11.00 Uhr**

**bzw. in Absprache mit dem Bürgerkomitee Marialinden auch zu anderen Zeiten**

**Handynummer: 0170 991 8658**

### 4. Verkauf von Speisen und Getränken / Verkaufsverbote

Im Falle des Verkaufs von alkoholischen Getränken ist ein eigener Antrag gemäß § 12 Gaststättengesetz beim Ordnungsamt der Stadt Overath zu beantragen (Schankerlaubnis).

Bei Abgaben von Speisen und Getränken sind die Vorschriften der Gaststättenverordnung und die Hygieneverordnung sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten.

Waren und Gegenstände deren Verbreitung gesetzlich verboten ist dürfen nicht angeboten werden.

### 5. Haftung

Der Mieter eines Standes haftet gegenüber dem Veranstalter und dem Geschädigten uneingeschränkt selbst für Schäden die von ihm, seinen Bediensteten, seinen Tieren oder durch herabfallende oder umstürzende Gegenstände aus seinem Besitz oder durch Rangieren mit Fahrzeugen verursacht werden.

Der Veranstalter haftet nicht bei Diebstahl oder Beschädigungen von Waren, Fahrzeugen Ständen etc.

Bei Ausfall der Veranstaltung haftet der Veranstalter nicht für entstandene Kosten. Insbesondere kann kein Anspruch auf Schadenersatz wegen entgangenem Umsatz oder Gewinn gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden.

### 6. Hausrecht

Der Veranstalter genießt Hausrecht. Den Anweisungen der Ordnungskräfte, der Beauftragten der zuständigen Behörden sowie den Anweisungen von Polizeibeamten ist sofort Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Ausschluss von der Veranstaltung. Der Aufforderung zur Platzräumung ist sofort nachzukommen. Der Veranstalter behält sich das Recht auf Anzeige zur straf- und zivilrechtlichen Verfolgung vor. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Standgelderstattung / Schadenersatz wegen entgangenem Umsatz oder Gewinn.

### 7. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Marktordnung für sich und seine Helfer an.